

## **SATZUNG**

der "Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Sachsen e.V."

VLK Sachsen vom 18.08.1990 i.d.F. vom 25.01.2008

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Sachsen". Nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister führt sie den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Die Abkürzung des Namens der Vereinigung lautet "VLK / Sachsen".

(3) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Dresden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kommunalpolitischen Bildung sowie Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen, um sie zu selbständigem politischen Denken und damit auch zur Teilnahme an der kommunalen Selbstverwaltung zu befähigen.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Bildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen verschiedener Art (Seminare, Kurse, Diskussionsforen, etc.);

2. Herausgabe von Publikationen und Bildungsmaterial;

3. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden, zu anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie zu anderen kommunalpolitischen Vereinigungen, die gleichartige Ziele verfolgen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung'. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der VLK Sachsen können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Vereinigung unterstützen und über Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und Wahlrecht verfügen. Dies gilt auch für Personen-zusammenschlüsse (z.B. Fraktionen).

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch schriftlichen Antrag zur Aufnahme an den Vorstand, der darüber entscheidet, begründet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,

2. durch rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechtes,

3. durch Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich ist und der schriftlichen Erklärung bedarf,

4. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn,

a.) ein wichtiger Grund, z.B. ein schwerer Verstoß gegen Zweck, Ziel und Interessen der Vereinigung vorliegt

b.) ein Mitglied das Ansehen des VLK/Sachsen schädigt

c.) ein Mitglied länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Verzug ist.

(2) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist eines Monats nach Zustellung des Beschlusses an den Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch bedarf einer Begründung. Der Vorstand entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit endgültig .

### **§ 5 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Sachsen sind

1. die Mitgliederversammlung

3. der Vorstand.

Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig soweit nicht diese Satzung etwas anderes besagt.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der VLK/Sachsen. Ferner überwacht sie den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Satzung der VLK/Sachsen und über Satzungsänderungen ( § 11)

3. Wahl des Vorstandes, und zwar:

- des Vorsitzenden,
- seiner zwei Stellvertreter,
- des Schatzmeisters und
- bis zu 5 Beisitzern

4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

5. Entgegennahme des Vorstands-, Kassen- und Prüfungsberichtes,

6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

7. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V.

### **§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VLK/Sachsen, die mit ihrem Beitrag nicht länger als sechs Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Ladungsfrist von drei Wochen mit Brief oder E-Mail (soweit bekannt) einberufen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung erweitert werden.

(3) Sofern diese Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Wahlen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Schatzmeisters erfolgen in Einzelwahlgängen, die der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt als Listenwahl. Für die Wahl des Vorsitzenden bedarf es mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen. Gewählt sind ansonsten nach der Zahl der Mandate die Kandidaten, die den höchsten Stimmenanteil auf sich vereinigen.

(5) Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird protokolliert. Ein formgültiges Protokoll benötigt die Unterzeichnung vom Vorsitzenden und des Schriftführers, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet die gesamte Arbeit der, VLK/Sachsen und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Er besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Neben den in § 6 Abs. 2 Punkt 3 genannten und durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählten Mitgliedern gehören dem Vorstand weiter an:

1. ein vom Landesvorstand der FDP benanntes Mitglied,
2. ein Vertreter der liberalen Fraktion des sächsischen Landtages.

Die Vertreter gemäß vorstehender Punkte 1. und 2. bedürfen der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann nach Maßgabe dieser Bestimmung weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(2) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Er wird mindestens einmal halbjährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 5 Vorstandsmitglieder verlangen.

(3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und verwaltet ihr Vermögen. Er erstellt bis zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

(5) Der Vorsitzende vertritt die VLK/Sachsen im Rechtsverkehr.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende von einem Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind einzelzeichnungsberechtigt.

(6) Vorstand im Sinne des BGB / geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, deren Beschlüsse und Resolutionen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

(8) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder besoldete Mitarbeiter der Vereinigung sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie haben die Aufgabe, den Geschäfts- und Kassenbericht zu prüfen und einen Kassenprüfbericht zu erstellen, der der nächsten Mitgliederversammlung nach dem 30. April des Jahres vorzulegen ist.

## **§ 9 Beiträge und Ausgaben**

(1) Die VLK/Sachsen finanziert ihre Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sind mindestens Quartalsweise zu entrichten.

(2) Die Erhebung und Höhe von Sonderbeiträgen und Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Das Aufkommen der VLK/Sachsen ist ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, wobei angemessene Beiträge für die notwendigen Organisations- und Verwaltungskosten ausgegeben werden dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Falls die anfallenden Aufgaben den zumutbaren Umfang der Ehrenamtlichkeit übersteigen, kann der Vorstand die Einstellung eines oder mehrerer

Geschäftsführers und weiterer Bediensteter bestätigen. Die Berufung der Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die Geschäftsführer sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig, nehmen an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und erstellen das Protokoll.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden der Mitgliederversammlung. Der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 12 Auflösung der Vereinigung**

(1) Die Auflösung der VLK/Sachsen ist nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist erneut eine Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Beschluss zur Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gemäß der Absätze 1 und 2.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Wilhelm-Külz-Stiftung (Radeberger Straße 51, 01099 Dresden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Inkraftsetzung und Gültigkeit**

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.